OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152320/17/WP – 152321/3

Datum:
Linz, 29. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des Mag. T A I und 2. des Dr. T I, beide vertreten durch Dr. B, em.o.Univ.Prof., Dr. J, Mag. M, LLM. Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinterstoder vom 23. September 2019, GZ: BauR-131/9-2018-23 aW, betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2019 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinterstoder (kurz: belangte Behörde) vom 29. März 2019 wurde der Errichtungs GmbH (kurz: Bauwerberin) die Baubewilligung für den „Neubau eines Einfamilienhauses S auf den Grundstücken Nr. /2, /3, KG H, EZ 3, entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen […] Bauplan […] vom 7.11.2018, Plan-Nr.: 0.1 erteilt“. Dieser Bescheid wurde den Bf zuhanden ihrer rechtsfreundlichen Vertreter am 4. April 2019 nachweislich zugestellt.

1.2. Mit Schriftsatz vom 2. Mai 2019 erhoben die Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde und stellten gleichzeitig den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

1.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. September 2019 wurde dieser Antrag als unbegründet abgewiesen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, der von den Bf geltend gemachte unverhältnismäßige Nachteil gründe sich auf Umstände, die vom Mitspracherecht des Nachbarn nicht umfasst seien, weshalb diesen Punkten auch durch „die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht wirksam begegnet werden“ könne.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, durch die Errichtung und den Betrieb der Luftwärmepumpe komme es zu erheblichen Lärmimmissionen und wäre daher mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die Bf ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden.

2.1. Mit Schreiben vom 11. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Am 10. Dezember 2019 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Erst-Bf, der rechtsfreundliche Vertreter der Bf sowie der Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder als belangte Behörde teilnahmen. Nach Schluss der Verhandlung verkündete der erkennende Richter seine Entscheidung mündlich. Die Niederschrift über diese Verhandlung wurde den Bf zuhanden ihrer rechtsfreundlichen Vertreter am 16. Dezember 2019 nachweislich zugestellt. Mit Eingabe vom 19. Dezember 2019 beantragten die Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bauwerberin beabsichtigt den „Neubau eines Ferienhauses (Haus 01) in Hinterstoder, Gstr. Nr.: /2, /3, EZ:3, KG: H“, dargestellt im Einreichplan mit der Plannummer 0.1 vom 7. November 2018 [Baubewilligungsantrag, Einreichplan, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Die Bf sind Eigentümer der Grundstücke Nr /3 und Nr /4 der KG H, deren Abstand zum nächstgelegenen Baugrundstück Nr /3 weniger als 10 Meter beträgt [Beschwerdeschriftsatz, ON 1 sowie Einreichplan (Lageplan), ON 2, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Die Beizung sowie Bereitung von Warmwasser erfolgt mit einer Luftwärmepumpe (Außenluft) [Baubeschreibung, Punkt 6.2., ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Nach der – im zugrundeliegenden Beschwerdeverfahren – relevanten Bestimmung des § 56 Oö. BauO haben Beschwerden in den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Nach Abs 2 par cit hat die Behörde jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigungen für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

1.2. Gemäß § 1 Abs 3 Z 15 Oö. BauO 1994 gilt dieses Landesgesetz nicht für Anlagen, soweit sie dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 unterliegen, ausgenommen thermische Solaranlagen gemäß § 25 Abs 1 Z 7a. Gemäß § 2 Abs 1 Z 3 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 regelt dieses Landesgesetz sicherheitstechnische und umweltschutzrelevante Belange hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs und der Auflassung von Heizungsanlagen, Klimaanlagen, sonstigen Gasanlagen und [...]. Gemäß § 3 Z 18 leg cit bedeutet der

Begriff Heizungsanlagen: Feuerungsanlagen (Z 14) und sonstige technische Einrichtungen (zB Wärmepumpen, Brennstoffzellen), die dazu bestimmt sind, Wärme für die Heizung von Gebäuden oder Teilen davon und/oder zur Warmwasserbereitung zu erzeugen, einschließlich der Wärmeverteilleitungen und Wärmeabgabeeinrichtungen (wie etwa Radiatoren und die dazu gehörigen Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtungen).

2. Die Bf begründen ihren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit den nachteiligen Folgen aus der Errichtung und dem Betrieb der Luftwärmepumpe. Dabei übersehen die Bf, dass die Errichtung (und der Betrieb) dieser Anlage nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist und damit kein subjektiv-öffentliches Recht, somit kein Mitspracherecht des Nachbarn, besteht. Wurzelt der geltend gemachte unverhältnismäßige Nachteil aber nicht in der Ausübung der Berechtigung (Baubewilligung), gegen die sich die zugrundeliegende Beschwerde richtet, kann einer solchen Beschwerde aus diesem Grund die aufschiebende Wirkung auch nicht zuerkannt werden (vgl VwGH 27.9.2013, AW 2013/05/0053; 3.11.2015, AW 2005/05/0104; 27.4.2000, AW 99/07/0050). Der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie ausführt, es könne den vorgebrachten Punkten auch durch „die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht wirksam begegnet werden“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten einheitlichen Rsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil